

Merkblatt für die Herstellung / Änderung des Kanalanschlusses im öffentlichen Bereich

1. Vor Beginn der Arbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt der Stadt Weißenburg zu schließen. In diesem Vertrag werden die Ausführungsdetails genau geregelt. Weiter ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Stadt Weißenburg, Verkehrsbehörde (Tel. 907-146) zu erwirken.
2. Mindestens 3 Tage vor Beginn der Herstellung, der Änderung bzw. der Beseitigung von Entwässerungsanlagen ist dem Tiefbauamt der Stadt Weißenburg i. Bay. schriftlich der mit der Ausführung von Kanalisationsarbeiten beauftragte, für Tiefbauarbeiten zugelassene Unternehmer anzuzeigen. Ebenfalls ist der Beginn der Arbeiten und gegebenenfalls ihre Einstellung mitzuteilen.
3. Alle Rohrleitungen und Schächte müssen wasserdicht hergestellt werden.

Der Anschlußkanal, die Grundleitungen, sowie die Kontrollschächte mit offenem Gerinne sind nach DIN 1986-30 einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat entsprechend DIN EN 1610 von einer fachlich geeigneten Firma / Person zu erfolgen. Bei dieser Dichtigkeitsprüfung muß ein Mitarbeiter der Stadt Weißenburg i. Bay. zugegen sein. Die Prüfung ist deshalb mindestens 2 Tage vor Ausführung der Stadt Weißenburg i. Bay. anzuzeigen.

Über die Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift (Anlage 1) zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der Baufirma zu unterzeichnen und dem Tiefbauamt der Stadt Weißenburg i. Bay. nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen. Eventuell erforderliche Nacharbeiten gehen zu Lasten des Bauherren.

4. Die Einleitung von Grund-, Sicker- und Quellwasser ist nach der Entwässerungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. grundsätzlich verboten. Drainageleitungen dürfen nicht an Kanäle angeschlossen werden. Bei Bauvorhaben im Grundwasserbereich müssen daher andere geeignete bauliche Maßnahmen gegen das Eindringen von Grundwasser durchgeführt werden. Soll bei Durchführung der Baumaßnahme zur Trockenhaltung der Baugrube vorübergehend Grundwasser in Mischwasserkanäle abgeleitet werden, kann dies auf Antrag gestattet werden.
5. Im Bereich der Straße einschließlich Gehsteig sind Steinzeugrohre mit Steckmuffe zu verwenden.
6. Der Anstich an einen städtischen Kanal hat grundsätzlich mittels Kernbohrgerät zu erfolgen. Das Anschlagen des städtischen Kanals ist verboten.
Der Anschluß an einen Steinzeugrohrkanal hat mit den entsprechenden Formstücken nach DIN EN 295 und nach den jeweiligen Vorschriften des Rohrherstellers zu erfolgen.
Der Anschluß an einen nicht begehbaren Beton- oder Stahlbetonrohrkanal ist mit einem gußeisernen Anstichring oder Gleichwertigem auszuführen. Bei begehbaren Kanälen mit Wandstärken über 8 cm ist ein Rohrstützen mit Steckmuffe einzubauen.
Der gesamte Anstich ist mit geeignetem Beton von UK Rohrsohle des städtischen Kanals bis ca. 20 cm über Scheitel des Anstichrohres in einer Dicke von 15 cm zu ummanteln.
Die ZTV-HAS ist zu beachten.

Der Anschluß an den städtischen Hauptkanal ist, bei offener Baugrube, vom Tiefbauamt abzunehmen. Zur Abnahme ist daher das Tiefbauamt mindestens 2 Tage vorher zu verständigen. Das Bohr- und Einbauprotokoll (Anlage 2) ist ausgefüllt dem Mitarbeiter des Tiefbauamtes auszuhändigen.

Stadt Weißenburg
Tiefbauamt
Marktplatz 19
91781 Weißenburg

Tel. 09141/907-173
Fax. 09141/907-167